

11.030 s 6. IVG-Revision, zweites Massnahmenpaket Ausführungen zu den einzelnen Differenzen

Teilungsbeschluss

Der Nationalrat hat beschlossen, die Vorlage zur IVG-Revision 6b zu teilen: Ein erster Teil mit strukturellen Verbesserungen und der Einführung eines stufenlosen Rentensystems soll so rasch wie möglich in Kraft gesetzt werden. Ein weiterer Teil mit reinen Sparmassnahmen soll dagegen an die Kommission zurückgewiesen werden. Darin enthalten sind die Kürzungen bei den Reisekosten, die verschärften Bestimmungen bei der Entstehung des Rentenanspruchs und die Kürzung der Kinderrenten. Diese Massnahmen sollen erst an die Hand genommen werden, wenn sich erweist, dass die IVG-Revisionen 5 und 6a nicht die erhofften Ergebnisse erbringen und sich die erwarteten Finanzperspektiven nicht erfüllen.

Die DOK unterstützt diesen Teilungsbeschluss. Zeitlich unbegrenzte Sparmassnahmen zu Lasten schwerbehinderter Jugendlicher und Familien mit mindestens einem behinderten Elternteil sind nur diskutabel, wenn feststeht, dass ohne sie nach Auslaufen der Zusatzfinanzierung keine ausgeglichene IV-Rechnung zu erwarten ist. Solange die Finanzperspektiven mit aller Wahrscheinlichkeit ergeben, dass die IV ab 2018 so oder so, d.h. ohne zusätzliche Sparmassnahmen, schwarze Zahlen schreibt, sind solche einschneidende Leistungskürzungen nicht zu rechtfertigen. Dass sich die Rückzahlung der IV-Schulden gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds dadurch um wenige Jahre verzögert, muss und darf unter dem Gesichtspunkt von existenzsichernden Renten in Kauf genommen werden.

Die Sanierung der IV geht schneller voran als erwartet, die Prognosen wurden in den letzten Jahren regelmässig deutlich übertroffen. Es gibt derzeit keine Hinweise, dass dieser Trend kehren könnte. Sollte sich die finanzielle Lage der IV aber entgegen allen Prognosen schlechter als erwartet entwickeln, so können die Sparvorschläge des 2. Teils rasch an die Hand genommen und im dann erforderlichen Ausmass umgesetzt werden. Das Sanierungsziel ist damit in jedem Fall sichergestellt.

→ *Wir bitten Sie, sich dem Beschluss des Nationalrates anzuschliessen.*

Art. 16 Abs. 1 IVG: Erstmalige berufliche Ausbildung

Im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung übernimmt die IV heute immer nur jene Kosten, welche einer Person infolge Invalidität zusätzlich entstehen. Dieser Grundsatz ist bereits heute in Artikel 16 Abs. 1 IVG mit aller Klarheit festgehalten («Versicherte, ... denen infolge Invalidität ... zusätzliche Kosten entstehen...»). Der Nationalrat hat beschlossen, dass zusätzlich erwähnt wird, dass nur «Anspruch auf Ersatz der behinderungsbedingten Mehrkosten» besteht.

Es bleibt unerfindlich, weshalb der Nationalrat diesen Zusatz verlangt, obschon er bereits im Gesetz steht. Keinem der im Dezember in der grossen Kammer geäusserten Voten war zu entnehmen, dass etwas geändert werden sollte. Die Gesetzesanpassung ist somit unnötig.

→ *Wir bitten Sie, am bisherigen Recht festzuhalten.*

Art. 28a Abs. 1bis IVG: Neues Rentenstufenmodell

Der Nationalrat hat sich im Grundsatz Bundesrat und Ständerat angeschlossen und das «stufenlose» Rentenmodell gutgeheissen: Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 50% und 100% soll künftig die Höhe der Rente dem jeweiligen Invaliditätsgrad entsprechen. In einem wichtigen Punkt hat der Nationalrat jedoch beschlossen, die Härten des vorgeschlagenen Rentenstufenmodells etwas abzufedern, indem Personen ohne Erwerbseinkommen bereits ab einem Invaliditätsgrad ab 70% (und nicht erst ab 80%) eine ganze Rente erhalten sollen.

Die DOK hat die Idee eines feiner abgestuften Rentenstufensystems immer unterstützt. Sie ist aber der Ansicht, dass ein Systemwechsel nicht dazu missbraucht werden darf, Spar-massnahmen durchzusetzen. Der bundesrätliche Vorschlag trifft in erster Linie Menschen mit einem hohen Invaliditätsgrad zwischen 60% und 79% und führt zu Renten, die bis zu 30% unter dem heutigen Rentenniveau liegen. Eine betroffene Person würde beispielsweise bei einem Invaliditätsgrad von 72% statt wie bisher 1'800 Franken neu nur noch 1'296 Franken erhalten. Eine solche Reduktion ist inakzeptabel. Der vorgeschlagene Wechsel würde in Zukunft zu massiven Härtefällen führen, da Menschen mit einer Invalidität ab 60% auf dem gegenwärtigen Arbeitsmarkt nur in den allerwenigsten Fällen noch eine Stelle finden.

Mit dem Beschluss des Nationalrates werden die Folgen zumindest für jene Menschen mit erheblicher Behinderung gemildert, welche trotz aller Bemühungen keine Stelle mehr finden. Ihnen droht bei einem hohen Invaliditätsgrad von 70% und mehr keine Rentenkürzung mehr. Dagegen haben behinderte Menschen bei einem Invaliditätsgrad von 60% immer noch eine Leistungseinbusse von rund 15%. Auch wenn die DOK der Auffassung ist, dass es bessere stufenlose und für die IV kostenneutrale Rentenmodelle gibt als das vorgeschlagene, unterstützt sie die Fassung des Nationalrates.

Die Variante des Nationalrates ist kostenneutral, verursacht also keine zusätzlichen Kosten für die IV, löst aber auch keine Einsparungen aus. In Anbetracht der Finanzperspektiven und der Tatsache, dass die IV auch ohne Einsparungen nach Auslaufen der Zusatzfinanzierung ab 2018 schwarze Zahlen schreiben wird, sind solche Sparmassnahmen zurzeit nicht erforderlich. Das Sanierungsziel wird in keiner Weise gefährdet.

→ *Wir bitten Sie, sich dem Beschluss des Nationalrates anzuschliessen.*

Art. 38 IVG: Ersatz des Ausdrucks «Kinderrenten» durch «Zulage für Eltern»

Der Nationalrat hat beschlossen, dass der bisherige Ausdruck «Kinderrente» durch «Zulage für Eltern» ersetzt werden soll.

Die DOK lehnt diese Umbenennung ab. In der Tat handelt es sich bei den Kinderrenten sehr wohl um Leistungen mit Rentencharakter, da sie zusammen mit der Hauptrente der Existenzsicherung von Familien dienen. Es kommt hinzu, dass z.B. volljährige Kinder diese Renten direkt beanspruchen können, dass sie also nicht allein den Eltern gehören. Es besteht kein überzeugender Grund für eine gesetzliche Umbenennung. Allenfalls könnten die Kinderrenten als «Zusatzrenten für Kinder» bezeichnet werden, was dem Charakter dieser Leistungen am ehesten entsprechen würde.

→ *Wir bitten Sie, am bisherigen Recht festzuhalten.
Eventuell: Wir bitten Sie zu prüfen, ob der Ausdruck «Kinderrente» durch den Ausdruck «Zusatzrente für Kinder» zu ersetzen ist.*

Art. 38 Abs. 1ter IVG: Kaufkraftanpassung der Kinderrenten

Der Nationalrat hat beschlossen, dass die Kinderrenten für im Ausland lebende Kinder der tieferen Kaufkraft angepasst werden sollen.

Die DOK ist der Auffassung, dass eine solche Bestimmung zu problematischen Ungleichbehandlungen führt, die Rechtssicherheit schmälert und einen grossen administrativen Aufwand verursacht, ohne einen spürbaren Beitrag an die Sanierung der IV zu leisten. Klar ist, dass diese Bestimmung innerhalb des EU-Raums aufgrund des mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen übernommenen EU-Rechts nicht zur Anwendung gelangen kann. Auch ist sie gemäss Aussagen des BSV mit den aktuell geltenden Sozialversicherungsabkommen nicht kompatibel. Diese Abkommen müssten somit alle neu verhandelt werden, und dies bei ungewissem Ausgang. Die neue Bestimmung würde somit vorderhand ausschliesslich Schweizer Bürger und Bürgerinnen treffen, die (resp. deren Kinder) im Ausland leben.

→ *Wir bitten Sie, am bisherigen Recht festzuhalten.*

Art. 80 IVG: Interventionsmechanismus

Der Nationalrat hat anders als Bundesrat und Ständerat beschlossen, es sei beim Interventionsmechanismus auf einen Automatismus im Falle einer Neuverschuldung zu verzichten und die Entscheidbarkeit über allfällig neue Sanierungsmassnahmen beim Parlament zu belassen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene und von Ihrem Rat vor gut einem Jahr beschlossene Lösung könnte dazu führen, dass die IV-Renten gegenüber jenen der AHV dauerhaft absinken. Mittelfristig würde somit das System der ersten Säule aufgebrochen. Ein solches Aufsprengen der ersten Säule ist unter allen Umständen zu vermeiden.

In Anbetracht dieser Tatsache und angesichts des klaren Entscheids im Nationalrat bitten wir Sie deshalb, dem Nationalrat in diesem Punkt zu folgen.

Sollten Sie allerdings dennoch Automatismen einführen wollen, ist die DOK der Auffassung, dass solche Massnahmen zeitlich zu befristen wären. Die IV-Renten müssten nach Ablauf der Massnahmen wieder an jene der AHV-Renten angepasst werden. Zudem müssten zwingend Einnahmen vorgesehen werden.

→ *Wir bitten Sie, sich dem Nationalrat anzuschliessen.*

Schlussbestimmungen zum IVG a: Anpassung laufender Renten

Anders als der Ständerat hat der Nationalrat beschlossen, bezüglich der Übergangsbestimmungen dem Bundesrat zu folgen: Laufende Renten mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% sollen innerhalb von drei Jahren dem neuen Rentensystem angepasst werden. Einzig Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger, die bereits das 55. Altersjahr erreicht haben, sollen davon ausgenommen werden.

Nachdem das Parlament die Besitzstandsgarantie bei den Zusatzrenten für Ehegatten innert kürzester Zeit im Rahmen der 5. IVG-Revision aufgehoben hat, haben behinderte Menschen das Vertrauen in eine solche angebliche Garantie verloren. Die DOK hatte den ursprünglichen Entscheid des Ständerates denn auch mit gemischten Gefühlen aufgenommen. In erster Linie muss dafür gesorgt werden, dass das neue Rentenstufensystem generell nicht zu sozial unverträglichen Leistungskürzungen bei schwerbehinderten Menschen führt (vgl. dazu unsere Ausführungen zu Art. 28a IVG). Sollte sich der Ständerat allerdings wider Erwarten beim neuen Rentenstufensystem nicht der verbesserten Variante des Nationalrates anschliessen, so müsste zumindest an der Besitzstandsgarantie festgehalten werden, um massive Leistungskürzungen bis zu 30% bei bisherigen Rentnern und Rentnerinnen zu verhindern.

→ *Wir bitten Sie, an Ihrem Entscheid vom Dezember 2011 festzuhalten, falls Sie dem Nationalrat bei Art. 28a nicht folgen.*

Zürich und Bern, 14. Januar 2013